

Gebührenordnung für Fachanwaltssachen der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 06. März 2013

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erlaubnis gemäß § 43 c Abs. 1 BRAO zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung gemäß § 24 Abs. 10 FAO i.V.m. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO eine Gebühr von 400,00 €. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

§ 2

Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen des Ausschusses und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

§ 3

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer vom 06. März 2002 (ABI. Nr. 14, S. 1056) wird aufgehoben.